



Inhalt:

- 14 Verordnung des Landratsamtes Eichstätt zur Änderung der Verordnung über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Denkendorf – Kipfenberg vom 24. Januar 2013
- 15 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden (Sparkasse Ingolstadt)

Bekanntmachungen des Landratsamtes

- 14 **Verordnung des Landratsamtes Eichstätt zur Änderung der Verordnung über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Denkendorf – Kipfenberg vom 24. Januar 2013**

Das Landratsamt Eichstätt erlässt aufgrund § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) i.V.m. Art. 31 Abs. 2 und 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66) folgende

Verordnung

§ 1

Die Verordnung des Landratsamtes Eichstätt über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Denkendorf – Kipfenberg vom 30. Oktober 2008 (Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt Nr. 45 vom 7. November 2008) wird wie folgt geändert:

- (1) § 2 – Schutzgebiet - Abs. 2, 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

§ 2

Schutzgebiet

(2) Der **Fassungsbereich (W I)** für die Brunnen 1, 2 und 4 umfasst die Grundstücke Fl.Nr. 415 T der Gemarkung Böhming und Fl.Nr. 273/4 T der Gemarkung Kipfenberg.

(3) Die **engere Schutzzone (W II)** umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 399 T, 400, 401, 402, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 409/2, 409/3, 414, 415 T, 416 T, 420, 423, 424, 425, 426, 430 T der Gemarkung Böhming; und die Grundstücke Fl.Nrn. 273/4 T, 751/4, 752 T, 752/3, 752/4, 752/5 der Gemarkung Kipfenberg.

(4) Die **weitere Schutzzone (W III)** umfasst die Grundstücke Fl. Nrn. 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357 T, 358, 361, 362, 363, 364, 365 T, 366, 367, 368, 369, 370, 373 T, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399 T, 416 T, 427, 428, 429, 430 T, 431 T, 432 T, 433, 434, 435, 436, 437, 438 der Gemarkung Böhming und

die Grundstücke Fl.Nrn. 264/3 T, 273/3 T, 276/2 T, 329, 330 T, 333, 334, 334/1, 335, 336, 337, 338, 751 T, 751/4 T, 752 T, 752/9 T, 752/13, 752/14 T der Gemarkung Kipfenberg .

(Hinweis: In den Abs. 2, 3 und 4 steht „T“ jeweils für „Teilfläche“)

- (2) § 3 Abs. 1 Nr. 6.2 wird wie folgt geändert:

.....

- auf Grünland vom 30.10. bis 15.02. (ausgenommen Festmist in Zone III)

-

- auf Ackerland vom 01.10. bis 28.02. (ausgenommen Festmist in Zone III).

- (3) In Anlage 2 wird die Ziffer 4 – Anlagen zur Versickerung von häuslichem und kommunalem Abwasser – gestrichen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt in Kraft.

Eichstätt, 24.01.2013

Landratsamt Eichstätt

gez. Dr. J a n s s e n , Regierungsdirektor

Bekanntmachungen anderer Behörden

Sparkasse Ingolstadt

- 15 **Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden**

Gemäß Art. 39 AGBGB wurden nachstehend aufgeführte Sparkassenbücher/Sparurkunden

3165086806

durch Beschluss der Sparkasse Ingolstadt für kraftlos erklärt.

Ingolstadt, 21.01.2013

Sparkasse Ingolstadt

Jürgen W i t t m a n n

Vorstandsmitglied

Anton H i r s c h m a n n

Vorstandsmitglied

AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85071 Eichstätt

Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 7. November

Nr. 45

2008

Inhalt:

- 202 Übungen der Bundeswehr
- 203 Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren
Antragsteller: Fa. Ignaz Schiele Ziegelei e. K., Wittenfelderstr. 15, 85111 Adelschlag
Anlage: Erweiterung der Feuerung um eine Heizöl S Feuerung
Standort: Wittenfelderstr 15, 85111 Adelschlag; Fl.Nr. 309 Gemarkung Adelschlag
- 04 Wasserrecht
Antrag des Marktes Wellheim zum Bau von Hochwasserschutzmaßnahmen für den Gemeindebereich Wellheim
Entscheidung über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3a UVPG
- 205 Verordnung des Landratsamtes Eichstätt über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Denkendorf – Kipfenberg vom 30. Oktober 2008
- 206 Aufruf zum Volkstrauertag am Sonntag, den 16. November 2008
- 207 Vollzug der Baugesetze;
Änderung Nr. 2 des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Gewerbegebiet Sollnau, Quartier IV und V“ der Stadt Eichstätt im Parallelverfahren
hier: Erneute öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB des
1. Entwurfs zur Änderung Nr. 2 des Flächennutzungsplans für den Bereich der Sollnau, Quartiere IV und V
2. Bebauungsplanentwurf Nr. 48 „Gewerbegebiet Sollnau, Quartier IV und V“
wegen der Erweiterung des Geltungsbereichs nach Süden (Postzustellstzpunkt)
- 208 Vollzug des Kommunalabgabengesetzes (KAG);
Erlass der Beitrags- und Gebührensatzung des Marktes Altmannstein für das „Obere Schambachtal“ (BGS-EWS)
- 209 Vollzug des Kommunalabgabengesetzes (KAG);
Erlass der Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung (BS-VE/EE) des Marktes Altmannstein
- 210 Vollzug des Kommunalabgabengesetzes (KAG);
Erlass der 4. Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Marktes Altmannstein für das „Obere Schambachtal“ (EWS)
- 211 Amtliche Bekanntmachung von Änderungssatzungen
- Satzung zur Änderung der Friedhofs- und Bestattungssatzung des Marktes Gaimersheim vom 22.10.2008
- Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung des Marktes Gaimersheim vom 22.10.2008
- 212 Allgemeinverfügung nach § 4 Abs. 5 Düngeverordnung (Amt für Landwirtschaft und Forsten Ebersberg)

Bekanntmachungen des Landratsamtes

202 Übungen der Bundeswehr

Die Bundeswehr führt vom 17.11.2008 bis 21.11.2008 auf dem Standortübungsplatz Wackerstein bis Richtung Mitterwöhr eine Übung durch.

Ersatzansprüche für evtl. Schäden durch die Bundeswehr sind über die Gemeinde bei der UstPersStoÄ in 85053 Ingolstadt, zu melden.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften) und die Verständigung der Jagdberechtigten zu sorgen und auf die Fristen für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Die Bestimmungen über Räum- und Fundmunition und die einschlägigen Strafbestimmungen sind zu beachten.

- 203 Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren
Antragsteller: Fa. Ignaz Schiele Ziegelei e. K., Wittenfelderstr. 15, 85111 Adelschlag
Anlage: Erweiterung der Feuerung um eine Heizöl S Feuerung
Standort: Wittenfelderstr 15, 85111 Adelschlag; Fl.Nr. 309 Gemarkung Adelschlag

Mit Bescheid vom 30.10.2008, Sg. 51 Az. 172.1 - 1760103.H erteilte das Landratsamt Eichstätt der Firma Ignaz Schiele Ziegelei e. K. die Genehmigung zur Erweiterung der Feuerung um eine Heizöl S Feuerung.

Hiermit wird der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung nach § 10 Abs. 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und § 21 a 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) auf Wunsch der Antragstellerin öffentlich bekannt gemacht.

1. Gegenstand der Genehmigung

Die Firma Ignaz Schiele Ziegelei e. K., Wittenfelderstr. 15, 85111 Adelschlag erhält nach näherer Bestimmung der Nr. I.2 und unter den Auflagen und Bedingungen der Nr. II. die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung des bestehenden Ziegelwerks auf den Grundstück Fl.Nr. 309 Gemarkung Adelschlag.

2. Planunterlagen und Nebenbestimmungen

Der Genehmigung liegen die unter Punkt I.2 des Genehmigungsbescheides erwähnten, mit Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Eichstätt vom 30.10.2008 versehenen Planunterlagen und Beschreibungen zugrunde. Die Genehmigung wurde mit Nebenbestimmungen versehen.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht München in 80335 München, Bayerstraße 30 oder Postfach 20 05 43, 80005 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise:

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides einschließlich seiner Nebenbestimmungen, dessen Begründung und den dazugehörigen Antragsunterlagen kann in der Zeit von Montag, 10.11.2008 bis einschließlich Montag, 24.11.2008 im Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt, I. Stock, Zimmer-Nr. 131 (Mo. - Do. 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.30 Uhr, Fr. 8.00 - 12.00 Uhr) eingesehen werden

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid sowohl gegenüber denjenigen, die Einwendungen erhoben haben als auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Die Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheides gilt entsprechend. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landratsamt Eichstätt, Sachgebiet 51, 85071 Eichstätt schriftlich angefordert werden (Montag, 10.11.2008 bis einschließlich Mittwoch, 24.12.2008).

Eichstätt, den 04. November 2008
Landratsamt Eichstätt
gez. Janssen, Oberregierungsrat

204 Wasserrecht**Antrag des Marktes Wellheim zum Bau von Hochwasserschutzmaßnahmen für den Gemeindebereich Wellheim****Entscheidung über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3a UVPG**

Der Markt Wellheim plant den Bau von Hochwasserschutzmaßnahmen zur Entschärfung der Hochwassersituation an Gewässern III: Ordnung im Gemeindebereich Wellheim. Durch Schaffung von Rückhalteräumen, durch eine Profilertüchtigung des Grabensystems im Ortsbereich von Konstein und durch Modifizierung des Graben- und Durchlasssystems an der Kehre zwischen Konstein und Wellheim soll die Hochwassergefahr für Wellheim gemindert werden..

Im Rahmen dieses Verfahrens war nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung –UVPG - vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757) zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 3a UVPG i.V.m. Art. 83 Abs. 3 BayWG).

Das Vorhaben wurde einer allgemeinen Vorprüfung nach dem UVPG und Art. 83 Abs. 3 Satz 1 BayWG – Anl. II - unterzogen. Die Prüfung ergab, dass durch die geplanten Maßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu bewerten wären. Die Fachbehörden haben diesem Ergebnis zugestimmt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich. Diese Feststellung des Landratsamtes Eichstätt als zuständige Behörde wird öffentlich bekannt gegeben.

Informationen hierzu sind im Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt, Sachgebiet 53, Zimmer Nr. 004/R2, während der Dienstzeiten möglich

Eichstätt, 30.10.2008
gez. Achim Janssen, Oberregierungsrat

205 Verordnung des Landratsamtes Eichstätt über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Denkendorf – Kipfenberg vom 30. Oktober 2008

Das Landratsamt Eichstätt erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes –WHG - vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245) i.d.F. des Gesetzes vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 666) und der Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes – BayWG - i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.07.1994 (BayRS 753-1-I) i.d.F. des Gesetzes vom 20.12.2007 (GVBl. S. 969) folgende

Verordnung**§ 1 Allgemeines**

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für den Zweckverband zur Wasserversorgung Denkendorf – Kipfenberg wird im Markt Kipfenberg – Ortsteil Böhming - das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus

dem Fassungsbereich	(Zone I)
einer engeren Schutzzone	(Zone II) und
einer weiteren Schutzzone	(Zone III).
- (2) Der **Fassungsbereich** für die Brunnen 1, 2 und 4 liegt auf dem Grundstück Fl. Nr. 415 der Gemarkung Böhming, Markt Kipfenberg.
- (3) Die **engere** Schutzzone II umfasst die Grundstücke Fl. Nm. 273/4, 365, 373, 395, 400, 401, 402, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 409/2, 409/3, 420, 423, 424, 425, 426, 427, 429, 430 und 436 Gemarkung Böhming; und die Grundstücke Flur-Nr. 273/3, 330, 751/2, 751/3, 751/4, 752, 752/3, 752/4, 752/5 und 752/13 der Gemarkung Kipfenberg.
- (4) Die **weitere** Schutzzone III umfasst die Grundstücke Fl. Nm. 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 358, 361, 362, 363, 364, 366, 367, 368, 369, 370, 393, 394, 396, 397, 398, 428, 430, 431, 433, 434, 435, 437, 438 Gemarkung Böhming und Grundstücke Flur-Nr. 329, 333, 334, 334/1, 335, 336, 337, 338, 452/9, 751, 752, 752/6, 752/8, 752/9, 752/14 Gemarkung Kipfenberg.
- (5) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutz-zonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5000 maßgebend, der im Landratsamt Eichstätt und in der Gemeindekanzlei in Kipfenberg niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.
- (6) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutz-zonen nicht.
- (7) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die weitere Schutzzone, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

entspricht Zone	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
	III	II
1. bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nr. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)		
1.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
1.2 Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen	nur zulässig - mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und - sofern die Bodenaufgabe wiederhergestellt wird	verboten
1.3 Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11)	---	verboten
1.4 Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe	
1.5 Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten	
2. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)		
2.1 Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen nach § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten	
2.2 Anlagen nach § 19 g WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2 für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind	verboten
2.3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	nur zulässig für die kurzfristige (max. sieben Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter	verboten
2.4 Abfall i.S.d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände abzulagern. (Die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und Nr. 2.3)	verboten	
2.5 Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen i.S.d. Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten	
3. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen		
3.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern einschließlich Kleinkläranlagen	nur Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe zulässig - für Klärbecken und -gruben in monolithischer Bauweise, - für Teichanlagen und Pflanzenbeete mit künstlicher Sohleabdichtung, wenn die Dichtheit und Standsicherheit durch geeignete Konzeption, Bauausführung und Bauabnahme sichergestellt ist.	verboten
3.2 Regen- oder Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.3 Trockenaborte	nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind	verboten

entspricht Zone	in der weiteren Schutzzone III	in der engeren Schutzzone II
3.4 Ausbringen von Abwasser	verboten, ausgenommen gereinigtes Abwasser aus dem Ablauf von Kleinkläranlagen zusammen mit Gülle oder Jauche zur landwirtschaftlichen Verwertung	verboten
3.5 Anlagen zur - Versickerung von Abwasser oder - Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.6 Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflichtigkeit nach § 2 Abs. 1 WHG i.V.m. § 1 NWFreiV wird hingewiesen)	- nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen ¹ - verboten für Niederschlagswasser von Gebäuden auf gewerblich genutzten Grundstücken	verboten
3.7 Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung und alle 10 Jahre durch Druckprobe oder anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird (Durchleiten von Außerhalb des Wasserschutzgebietes gesammeltem Abwasser verboten)	verboten
4. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen		
4.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	- nur zulässig für klassifizierte Straßen, wenn die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag)“ in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden und - wie in Zone II	nur zulässig - für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und - bei breitflächigem Versickerung des abfließenden Wassers
4.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.3 wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	verboten	
4.4 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	---	verboten
4.5 Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7	verboten
4.6 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	- nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7 - verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen	verboten
4.7 Großveranstaltungen durchzuführen	- nur zulässig mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und ausreichenden, befestigten Parkplätzen (wie z.B. bei Sportanlagen) - verboten für Geländemotorsport	verboten
4.8 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten	

entspricht Zone	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
	III	II
4.9 Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.10 Militärische Übungen durchzuführen	nur Durchfahren auf klassifizierten Straßen zulässig	
4.11 Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	verboten	
4.13 Düngen mit Stickstoffdüngern	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung	nur standort- und bedarfsgerechte Düngung mit Mineraldünger zulässig
4.14 Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität	verboten
5. bei baulichen Anlagen		
5.1 bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig, - wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.1 und 3.7 und - wenn die Gründungssohle mind. 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt	verboten
5.2 Ausweisung neuer Baugebiete	verboten	
5.3 Stallungen zu errichten oder zu erweitern ²⁾	nur zulässig - entsprechend Anlage 2 Ziffer 5a oder - für in dieser Zone bereits vorhandene landwirtschaftliche Anwesen, wenn die Anforderungen gemäß Anlage 2, Ziffer 5 b eingehalten werden	verboten ✓
5.4 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern ²⁾	nur zulässig mit Leckageerkennung oder gleichwertiger Kontrollmöglichkeit der gesamten Anlage einschließlich Zuleitungen	verboten ✓
5.5 ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern ²⁾	nur zulässig mit Auffangbehälter für Silagesickersaft, Behälter für Anlagen größer 150 m ³ entsprechend Nr. 5.4	verboten
6. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen		
6.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstraten aus Biogasanlagen und Festmistkompost	nur zulässig wie bei Nr. 6.2	verboten ✓
6.2 Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere nicht - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau, - auf Grünland vom 15.11. bis 31.01. (ausgenommen Festmist in Zone III), - auf Ackerland vom 01.11. bis 31.01. (ausgenommen Festmist in Zone III), - auf Brachland	
6.3 Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkal-schlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten	
6.4 ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich. Eine wegen der nachfolgenden Fruchtarten unvermeidbare Winterfurche darf erst ab 15.10. erfolgen. Zwischenfrucht vor Mais darf erst ab 01.04. eingearbeitet werden.	
6.5 Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten, ausgenommen Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk nur zulässig, sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt	verboten ✓

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
	III	II
6.6 Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage	verboten
6.7 Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	nur zulässig auf Grünland ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 6) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind	verboten ✓
6.8 Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	---	verboten
6.9 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten	
6.10 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität	verboten
6.11 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	nur zulässig für Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen	
6.12 besondere Nutzungen i.S.v. Anlage 2, Ziffer 6 neu anzulegen oder zu erweitern	nur Gewächshäuser mit geschlossenem Entwässerungssystem zulässig	verboten
6.13 Rodung, Kahlschlag größer als 2000 m ² oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2, Ziffer 8)	nicht zulässig, (ausgenommen bei Kalamitäten)	
6.14 Nasskonservierung von Rundholz	verboten	

¹⁾ siehe ATV-DVWK-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlung zum Umgang mit Regenwasser“
²⁾ Es wird auf den Anhang 5 „Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (JGS-Anlagen)“ der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAwS) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u.a. Leckageerkennung) enthält. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 „Lagerung von Flüssigmist Nr. 10.15.07 „Lagerung von Festmist, Nr. 10.09.01 „Flachsilos und Sickersaftableitung“).

- (2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nr. 1 bis 6 aufgeführte Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Versorgung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.
- (3) Die Verbote und Beschränkungen des Absatzes 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist oder der von ihm Beauftragten.

**§ 4
Ausnahmen**

- (1) Das Landratsamt Eichstätt kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
 2. das Verbot oder die Beschränkung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Eichstätt vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

**§ 5
Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen**

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Eichstätt zu dulden, sofern sie nicht schon nach

anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

**§ 6
Kennzeichnung des Schutzgebietes**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzone durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

**§ 7
Kontrollmaßnahmen**

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Eichstätt zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Vorrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Eichstätt zu dulden.

(3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gem. § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8

Entschädigung und Ausgleich

(1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

(2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig,

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Eichstätt vom 24.06.1976/06.03.1989 (Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt Nr. 30/33 vom 09.07./13.08.1976/Nr. 11 vom 17.03.1989) außer Kraft.

Eichstätt, den 30. Oktober 2008
Landratsamt Eichstätt
gez. J a n s s e n, Oberregierungsrat

Anlage 1 (Lageplan)

Siehe letzte Seite

Anlage 2

Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nr. 2, 3, 5 und 6

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe – VwVwS)“ zu beachten.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

Im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

In der weiteren Schutzzone (III) sind zur zulässig:

1. **oberirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den

Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können.

2. **unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufe A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind.

Die Prüfpflicht richtet sich nach der VAwS.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z.B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nr. 4.12, 4.13, 6.1., 6.2., 6.5 und 6.6,
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,
- Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend VAwS werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

4. Anlagen zur Versickerung von häuslichem und kommunalem Abwasser (zu Nr. 3.5)

Das Abwasser ist vor der Versickerung nach strengeren als den Mindestanforderungen gemäß Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils geltenden Fassung zu reinigen. Die Anforderungen richten sich dabei nach den einschlägigen Merkblättern des Bayer. Landesamtes für Wasserwirtschaft.

5. Stallungen (zu Nr. 5.3)

Ziffer 5 a:

1. mit Flüssigmistverfahren:

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mind. zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

- Milchkühe	40 Stück	(1 Stück = 1,0 DE)
- Mastbullen	65 Stück	(1 Stück = 0,62 DE)
- Mastkälber, Jungmastrinder	150 Stück	(1 Stück = 0,27 DE)
- Mastschweine	300 Stück	(1 Stück = 0,13 DE)
- Legehennen, Mastputen	3500 Stück	(100 Stück = 1,14 DE)
- sonstiges Mastgeflügel	10000 Stück	(100 Stück = 0,4 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechende Dungeinheiten aufzusummieren.

mit Festmistverfahren:

Bei Tierbeständen über 80 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mind. zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

mit gemischten Entmístungsverfahren:

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 1.1 und 1.2 zu ermitteln.

Zu Ziffer 5 b:

Bei Gülle- bzw. Jauchekanälen ist zur jährlichen Dichtheitsprüfung eine Leckageerkennung für die Fugenbereiche entsprechend Anhang 5 Nr. 4.2 der VAWs vorzusehen.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind gem. VAWs flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden. Hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen wird auf den Anhang 5 der VAWs hingewiesen.

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere DIN 1045, sind zu beachten.

Der Beginn der Bauarbeiten ist bei der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserversorgungsunternehmen 14 Tage vorher anzuzeigen.

Betriebe, die durch Zusammenschluss oder Teilung aus einem in Zone III A vorhandenen Anwesen entstehen, gelten ebenfalls als „in dieser Zone bereits vorhandene Anwesen“.

Ausnahmegenehmigung

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotential durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann, wenn dadurch der Trinkwasserschutz gewährleistet ist.

6. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

7. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.12):

- Weinbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

8. Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 6.13)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebsmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlschlag möglich ist.

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

206 Aufruf zum Volkstrauertag am Sonntag, den 16. November 2008

Am Sonntag, den 16. November 2008, ist Volkstrauertag. Dieser Tag mahnt zum ehrenden Gedenken an die Toten der beiden Weltkriege, an die Opfer der NS-Gewaltherrschaft, der Vertreibung und Flucht aus der Heimat.

Die Stadt Eichstätt veranstaltet aus diesem Anlass am **Sonntag, 16. November 2008, um 11.30 Uhr**, nach dem Gottesdienst um 10.30 Uhr im Hohen Dom, eine Gedenkfeier am Kriegerdenkmal am Domplatz in Eichstätt.

Im **Stadtteil Buchenhüll** findet nach Beendigung des um 9.30 Uhr beginnenden Gottesdienstes eine Gedenkfeier am Kriegerdenkmal mit Kranzniederlegung durch den Bürgermeister statt.

Im **Stadtteil Ländershofen** wird nach dem um 9.30 Uhr beginnenden Gottesdienst am Ehrenmal für die Gefallenen eine Kranzniederlegung durch eine Abordnung des Stadtrates erfolgen.

Im **Stadtteil Marienstein** wird nach Beendigung des um 8.00 Uhr beginnenden Gottesdienstes, etwa um 8.45 Uhr, eine Gedenkfeier am Ehrenmal der Gefallenen mit Kranzniederlegung durch den Oberbürgermeister stattfinden.

Im **Stadtteil Wasserzell** findet nach Beendigung des um 8.30 Uhr beginnenden Gottesdienstes eine Gedenkfeier am Ehrenmal der Gefallenen mit Kranzniederlegung durch eine Abordnung des Stadtrates statt.

Im **Stadtteil Wintershof** wird nach Beendigung des um 9.00 Uhr beginnenden Gottesdienstes eine Kranzniederlegung an der Gedenktafel für die Gefallenen durch eine Abordnung des Stadtrates erfolgen.

Ich lade die Bevölkerung, insbesondere die Hinterbliebenen, die weltlichen und kirchlichen Behörden sowie Organisationen und Vereine zu den Gedenkfeiern ein mit der Bitte, durch zahlreiche Beteiligung die Verbundenheit mit unseren Toten zu bekunden, deren Opfer für die Lebenden zugleich Vermächtnis und Verpflichtung sind.

Eichstätt, 31.10.2008

gez. Arnulf Neumeyer, Oberbürgermeister

207 Vollzug der Baugesetze; Änderung Nr. 2 des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Gewerbegebiet Sollnau, Quartier IV und V“ der Stadt Eichstätt im Parallelverfahren

hier: **Erneute öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB des**

1. Entwurfs zur Änderung Nr. 2 des
Flächennutzungsplans für den Bereich der
Sollnau, Quartiere IV und V

2. **Bebauungsplanentwurf** Nr. 48
„Gewerbegebiet Sollnau, Quartier IV und V“
wegen der Erweiterung des Geltungsbereichs
nach Süden (Postzustellstützpunkt)

Der Stadtrat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 03.04.2008 die nochmals geänderten Bauleitplänenwürfe für die Änderung Nr. 2 des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 48 für den Bereich "Gewerbegebiet Sollnau, Quartier IV und V" jeweils in der Planfassung vom 22.01.2008 mit den Begründungen und dem Umweltbericht gebilligt. Die erneute öffentliche Auslegung der Bauleitplänenwürfe gem. § 3 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BauGB wurde beschlossen.

Die Änderung betrifft die Erweiterung der Gewerbeflächen nach Süden um die Grundstücke mit den Flur-Nummern 1368, 1366, 1363 und 1362 der Gemarkung Eichstätt.

Diese Umgriffserweiterung beträgt insgesamt ca. 2.416 qm und schafft die baurechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung des aus der Innenstadt zu verlagernden Postzustellstützpunkt.

Die öffentliche Auslegung der gebilligten Bauleitplänenwürfe, der Begründungen und des Umweltberichts findet in der Zeit von

**Montag, 17. November bis einschließlich
Dienstag, den 16. Dezember 2008**

statt.

Die Bauleitplänenwürfe in der Fassung vom 22.01.2008 mit den dazugehörigen o.g. Unterlagen hängen bei der Stadt Eichstätt im Rathaus, Marktplatz 11 im II. Stock an der Pinwand vor dem Stadtamt während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zugänglich aus.

Während der Auslegungsfrist können gemäß § 3 Abs.2 Satz 2 BauGB **Anregungen und Stellungnahmen** vorgebracht bzw. abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können

Eichstätt, den 03.11.2008
gez. Arnulf Neumeyer, Oberbürgermeister

Bekanntmachungen anderer Behörden

Markt Altmannstein

**208 Vollzug des Kommunalabgabengesetzes (KAG);
Erlass der Beitrags- und Gebührensatzung des Marktes
Altmannstein für das „Obere Schambachtal“ (BGS-
EWS)**

Der Marktgemeinderat Altmannstein hat in der Sitzung am 30.10.2008 den Erlass der Beitrags- und Gebührensatzung des Marktes Altmannstein für das „Obere Schambachtal“ (BGS-EWS) beschlossen.

Die Satzung liegt zu jedermanns Einsicht während der üblichen Dienststunden im Rathaus in Altmannstein, Marktplatz 4, 93336 Altmannstein, Zimmer 2 auf.

Altmannstein, 31.10.2008
Markt Altmannstein
gez. A. Dierl, 1. Bürgermeister

**209 Vollzug des Kommunalabgabengesetzes (KAG);
Erlass der Beitragssatzung für die Verbesserung und
Erneuerung der Entwässerungseinrichtung (BS-VE/EE)
des Marktes Altmannstein**

Der Marktgemeinderat Altmannstein hat in der Sitzung am 30.10.2008 den Erlass der Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung (BS-VE/EE) beschlossen.

Diese Satzung betrifft die Verbesserung, Erneuerung und Erweiterung der Kläranlage Altmannstein (Bauabschnitt 36, 42 und 45) in den Jahren 1992 (Planungsbeginn) bis 2006 (Schlusszahlung).

Die Satzung liegt zu jedermanns Einsicht während der üblichen Dienststunden im Rathaus in Altmannstein, Marktplatz 4, 93336 Altmannstein, Zimmer 2 auf.

Altmannstein, 31.10.2008
Markt Altmannstein
gez. A. Dierl, 1. Bürgermeister

**210 Vollzug des Kommunalabgabengesetzes (KAG);
Erlass der 4. Satzung zur Änderung der Satzung für die
öffentliche Entwässerungseinrichtung des Marktes
Altmannstein für das „Obere Schambachtal“ (EWS)**

Der Marktgemeinderat Altmannstein hat in der Sitzung am 30.10.2008 den Erlass der 4. Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Marktes Altmannstein für das „Obere Schambachtal“ (EWS) beschlossen.

Die Satzung liegt zu jedermanns Einsicht während der üblichen Dienststunden im Rathaus in Altmannstein, Marktplatz 4, 93336 Altmannstein, Zimmer 2 auf.

Altmannstein, 31.10.2008
Markt Altmannstein
gez. A. Dierl, 1. Bürgermeister

Markt Gaimersheim

**211 Amtliche Bekanntmachung von Änderungssatzungen
- Satzung zur Änderung der Friedhofs- und
Bestattungssatzung des Marktes Gaimersheim vom
22.10.2008
- Satzung zur Änderung der Friedhofsgebühren-
satzung des Marktes Gaimersheim vom 22.10.2008**

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 22.10.2008 eine Änderung der Friedhofs- und Bestattungssatzung des Marktes Gaimersheim und eine Änderung der Satzung des Marktes Gaimersheim über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung seiner Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen.

Beide Satzungen treten am 06.11.2008 in Kraft.

Ab dem 06.11.2008 liegen die beiden Satzungen während der allgemeinen Dienststunden in der Gemeindeverwaltung im Rathaus, Marktplatz 3, in Gaimersheim, Zi.-Nr. 1 EG zur Einsicht aus.

Gaimersheim, den 03.11.2008
gez. A. Mickel, Erste Bürgermeisterin

Amt für Landwirtschaft und Forsten Ebersberg

212 Allgemeinverfügung nach § 4 Abs. 5 Düngeverordnung

Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung – DüV) vom 5. März 2007

Das Amt für Landwirtschaft und Forsten Ebersberg – Sachgebiet 2.1 A – Agrarökologie und Boden erlässt als zuständige Behörde (Art. 4 ZuVLFG) gemäß § 4 Abs. 5 Satz 2 Düngeverordnung folgende

Anordnung

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff, ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot, wird abweichend von § 4 Abs. 5 Satz 1 Düngeverordnung

auf Grünlandflächen im Landkreis Eichstätt

im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse im Grünland hinsichtlich der Verwertung von Nährstoffen aus flüssigen Wirtschaftsdüngern festgelegt auf die Zeit vom

01. Dezember 2008 bis 15. Februar 2009

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Düngeverordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für die Sperrfrist für Ackerflächen vom 01. November bis 31. Januar, sowie das Verbot, Düngemittel mit wesentlichen Nährstoffgehalten an Stickstoff und Phosphat auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder durchgängig höher als 5 cm mit Schnee bedeckten Boden auszubringen. In der Zeit vom 15. bis 30. November 2008 dürfen nicht mehr als 40kg Ammoniumstickstoff oder 80kg Gesamtstickstoff je ha Grünland aufgebracht werden.

Amt für Landwirtschaft und Forsten
 - Sachgebiet 2.1 A - Agrarökologie und Boden
 Ebersberg, den 07.11.2008
 gez. Sieghart, LOI